



Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2015, Nr. 7

11. Mai 2015

Siebte Ordnung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg vom 13. Februar 2007

Vom 11. Mai 2015

Aufgrund von § 63 Abs. 2 und § 60 Abs. 2 Nr. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 in der Fassung vom 01.04.2014 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 6. Mai 2015 die folgende Änderungsordnung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg vom 13. Februar 2007, zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 21. Mai 2014

1. Der § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 - „(3) Folgende Studiengänge gelten im Sinne von § 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG jeweils untereinander als Studiengänge mit im Wesentlichen gleichen Inhalt:
 1. Lehramtsstudiengänge für die Grundschule / Primarstufe:
 - Lehramt an Grund- und Hauptschulen (Stufenschwerpunkt Grundschule) sowie Europalehramt an Grund- und Hauptschulen (Stufenschwerpunkt Grundschule) nach der GHPO 2003,
 - Lehramt an Grundschulen nach der GPO I vom 20. Mai 2011 sowie Europalehramt an Grundschulen nach der GPO I vom 20. Mai 2011,
 - Bachelorstudiengang *Lehramt Primarstufe* sowie Bachelorstudiengang *Europalehramt Primarstufe* nach der RahmenVO-KM vom XX. MONAT 2015.

2. Lehramtsstudiengänge für die Hauptschule, Werkrealschule, Realschule und Sekundarstufe 1:

- Lehramt an Grund- und Hauptschulen (Stufenschwerpunkt Hauptschule) sowie Europalehramt an Grund- und Hauptschulen (Stufenschwerpunkt Hauptschule) nach der GHPO 2003,
- Lehramt an Realschulen sowie Europalehramt an Realschulen nach der RPO 2003,
- Lehramt an Werkrealschulen, Hauptschulen und Realschulen vom 20. Mai 2011 sowie Europalehramt an Werkrealschulen, Hauptschulen und Realschulen nach der WHRPO I vom 20. Mai 2011,
- Bachelorstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1* und Bachelorstudiengang *Europalehramt Sekundarstufe 1* nach der RahmenVO-KM vom XX. MONAT 2015.

Wenn der Prüfungsanspruch in einem dieser verwandten Studiengänge erloschen ist, kann nicht in einen anderen verwandten Studiengang zugelassen werden.

Die vorgenannten Regelungen finden auf Lehramtsstudiengänge anderer Bundesländer entsprechende Anwendung.“

2. Bei § 2 Abs. 4 Nr. 2 wird durch Semikolon angeschlossen und ergänzt:

„Bewerberinnen und Bewerber aus Staaten, in denen eine Akademische Prüfstelle eingerichtet ist, müssen das Zertifikat der Akademischen Prüfstelle als Nachweis der Erfüllung der in den Bewertungsvorschlägen der Kultusministerkonferenz festgelegten Voraussetzungen für die Aufnahme des beabsichtigten Studiums vorlegen können.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am 1. Juni 2015 in Kraft

Freiburg, den 11. Mai 2015

gez. Druwe

Prof. Dr. U. Druwe

Rektor

Pädagogische Hochschule Freiburg